



## PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

05.03.2024 Beschluss Nr. 71-2024 Vorlage 8518; Gemeindeordnung; Teilrevision 2023; Genehmigung zuhanden Urnenabstimmung

0.0.1.1 Gemeindeordnung

### **Gemeindeordnung; Teilrevision 2023; Genehmigung zuhanden Urnenabstimmung**

Mit Beschluss Nr. 319-2023 vom 5.12.2023 wurde der Antrag vom 6. Oktober 2023 (Beschluss Nummer 266-2023) zurückgezogen. Aufgrund der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich mussten nochmals Anpassungen vorgenommen werden. Im Weiteren verzichtet der Stadtrat auch auf die ursprünglich vorgesehenen (und genehmigungsfähigen) Änderungen bezüglich der Wahl des Wahlbüros, da diese im Rahmen erster Diskussionen in der GRPK offensichtlich auf Ablehnung stiessen.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

Art. 1 Abs. 1.

Die Bezeichnung des Weilers "Obholz" entfällt, da das Gebiet per 1.1.24 an die Gemeinde Nürensdorf abgetreten wird.

Art. 29 Abs. 2 lit. j

Hier wurde nur der "Punkt" durch ein "Komma" ersetzt, da mit lit.k. ein neuer Unterabsatz hinzukam.

Art. 29 Abs. 2 lit. k (neu)

Die Kompetenz des Stadtrats für das Eingehen von finanziellen Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften an Dritte ist im Rahmen der letzten Revision versehentlich herausgefallen. Dies soll daher ergänzt werden womit auch einer praktikablen Kompetenzaufteilung entsprochen wird. Im Unterschied zu reinen Anlagegeschäften gemäss GO Art. 29 Abs. 2 lit. i., die einen Aktivtausch innerhalb des Finanzvermögens bedeuten, sind die Geschäftsfälle gemäss lit. k. i.d.R. dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen und analog zu den Kompetenzen für neue Ausgaben zu beurteilen.

Art. 36

Infolge der Änderung von § 43 des Volksschulgesetzes ist es neu möglich, eine "Leitung Bildung" zu bezeichnen. Dies entspricht der schon seit Jahren praktizierten Organisationsform in der Stadt Kloten und kann somit auch in der Gemeindeordnung abgebildet werden. Die Leitung Bildung ist für die operative Führung und den Schulbetrieb verantwortlich.

Art. 43 Abs. 1 lit. b

Ersetzen des Begriffs "Geschäftsreglement" durch "Organisationsreglement", so wie dies auch bei anderen Behörden verwendet wird.

## Antrag Stadtrat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:
- 

## Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom 05. Dezember 2023 Gemeindeordnung (GO)

Änderung vom 5. Dezember 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **1.1-1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung

*beschliesst zu Handen der Urnenabstimmung:*

### I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung (GO) vom 27. September 2020) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

#### **Art. 29 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- j. (geändert) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren,
- k. (neu) Finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

#### **Art. 36 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule.

<sup>2</sup> Die Bereichsleitung Bildung ist verantwortlich für die operative Führung und den Schulbetrieb.

#### **Art. 43 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse:

- b. (geändert) Erlass des eigenen Organisationsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Silvan Eberhard  
Ratssekretärin: Jaqueline Tanner

---

#### Beschluss:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird einstimmig zuhanden Urnenabstimmung genehmigt.

Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Thomas Peter, Verwaltungsdirektor
- Adina Krieger, Wahlen und Abstimmungen
- Michel Gelin, Kommunikation

Für getreuen Auszug:



Jacqueline Tanner  
Ratssekretärin

Versandt: 05. März 2024